

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 222.

Freitag, 24. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 18 Pf., Zeitungspreis 12 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Seestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Wittich, Riesa.

Ueber die **Beschlagnahme, Meldepflicht** und **Ablieferung** von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus **Kupfer, Messing** und **Reinnickel** sind neue, insbesondere wegen der freiwilligen Ablieferung von den früheren abweichende Bestimmungen erlassen worden, wobei auch die Frist zur freiwilligen Ablieferung derartiger Metalle verlängert worden ist.

Der für Sonnabend, den 25. dieses Monats angeetzte **Abnahmetermine** für freiwillig angebotenes Metall findet **nicht** statt. Ueber die weitere Regelung der Angelegenheit erfolgt Bekanntmachung. Großenhain, den 23. September 1915.  
Die **Königliche Amtshauptmannschaft**.

## Verlängerung der Frist zur freiwilligen Abgabe von Metallen betr.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 23. September 1915 — abgedruckt in Nr. 221 des Riesfaer Tageblattes vom 23. September 1915 — geben wir hiermit bekannt, daß die Bekanntmachung der stellw. Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps vom 30. Juli 1915, betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, **nachmalig veröffentlicht** und deren Inhalt zum Teil **erneuert** worden ist.

### neue Bekanntmachung

(siehe Bekanntmachung mit rotem Doppelpfeifen)  
wird in den nächsten Tagen in der Polizeiwache, im Rathaus, im Gas- und Wasserwerk, im Schlachthofe ausgehängt und an den Plakattafeln angeschlagen werden.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 24. September 1915.

— Mit dem eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der **Reverist Alexander Haupt**, Sohn des Herrn Oswald Haupt, hier.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 199 (ausgegeben am 23. September 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 104, 106, 139, 177, 179, 181, 182, 183, 192; Reserve-Regiment Nr. 100, 242, 245; Landwehr-Regiment Nr. 100, 106; Ersatz-Regiment Nr. 32, 40; Landwehr-Ersatz-Regiment Nr. 5; Landwehr-Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 47; Regiment Nr. 354; Landwehr-Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 48; Ersatz-Bataillon: Ersatz-Regiment Leimbach-Brücker, Reserve-Regiment Nr. 104; Jäger-Bataillon Nr. 13; Kavallerie: Karabinier-Regiment; Ulanen Nr. 17, 21; Reserve-Ulanen; Husaren Nr. 19, 20; Reserve-Husaren; 2. Landsturm-Gesabron, XI. Armeekorps. Fuhrartillerie: Regiment Nr. 12, 19; Bataillon Nr. 58; Reserve-Bataillon Nr. 12, 19, 27; Landwehr-Bataillon Nr. 19; Ersatz-Bataillon, Regiment Nr. 12; Batterie Nr. 129. Preussische Verlustlisten Nr. 330, 331. Bayerische Verlustliste Nr. 222. Württembergische Verlustlisten Nr. 269, 270. Kaiserliche Marine, Verlustlisten Nr. 47, 48, 49.

— Zu der kürzlich veröffentlichten über den **Nachlass** gefallener Soldaten wird von zuständiger Stelle mitgeteilt: Es ist nicht möglich, in allen Fällen den Nachlass der Gefallenen zu bergen. Meldebüro muß häufig infolge windlichen Feuers oder sonstiger Umstände die Beerdigung derart beschleunigt werden, daß die Übernahme der Erbschaftsgegenstände und Nachlassgegenstände unmöglich ist. Die Anshandlung der Nachlassgegenstände erfolgt, sofern sie den Angehörigen nicht unmittelbar vom Truppenteil zugewandt werden, einzig und allein für preussische Heeresangehörige durch die „Zentralstelle für Nachlassgegenstände im Preussischen Kriegsministerium“ in Berlin, für bayerische durch das „Nachlassbüro des Königl. Bayer. Kriegsministeriums, Abteilung für Nachlassgegenstände“, in München, für württembergische durch die Stellvertretende Intendantur des 13. Armeekorps in Stuttgart. Die Schaffung einer Nachlasszentrale für die Angehörigen des Sächsischen Heeres steht bevor. (Amtlich.)

— Zur **Vagabundenschiffahrt** wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe am Ausflieger Begele ist auf etwa 1/2 Meter unter Vollschiffhöhe angelangt. So ist die Ladefähigkeit der Schiffe beschränkt geworden, denn auch für die Bergfahrt von Hamburg aufwärts hat man die Tauchtiefe auf zunächst 1,50 m herabgesetzt. Das Verladungsgeschäft aus Böhmen bewegt sich im bisherigen Rahmen, in der Hauptsache liegen also Braunkohlentransporte vor, die sich zu bisherigen Frachten unter Berücksichtigung der Stakelzuschläge nach dem jeweiligen Wasserstande abwickeln. An der Mittel-Elbe ist das Verladungsgeschäft sehr langsam, die Privatwirtschaft hat, soweit sie auf den freien Markt angewiesen ist, wenig Beschäftigung, und so kommt die Talfracht nach Hamburg nicht über 7 bis 8 Pf. pro Zentner. Auch das Hamburger Bergeschäft hat sich in seiner Frachtfähigkeit nicht geändert; demzufolge haben die Frachten niedrigen Stand, und es ist nach Magdeburg mit 1 Mk. 40 Pf., nach Dresden mit 3 Mk., für Kohlen nach Berlin mit 2 Mk. pro Tonne anzukommen.

— Auf eine **Einlage des Reichsverbandes deutscher Gastwirte** an das Reichsamt des Innern, die auf die erheblichen Verluste des Gastwirtsberufes durch **Kampferbot, frühere Polizeistunde** und **Alkoholausschänkbeschränkungen** hinweist, erfolgte folgender ministerielle Bescheid: „Schäden der von Ihnen angemeldeten Art, die

sich als allgemeine wirtschaftliche Beeinträchtigungen als Wirkung und Folge des Krieges darstellen, treffen nicht das Gastwirtsberufes allein, sondern machen sich leider in ähnlicher Weise auch bei allen anderen Erwerbskreisen bemerkbar. Bei dem großen Umfange derartiger Erwerbsbeeinträchtigungen wird sich eine Entschädigung oder Hilfe von Reichs wegen kaum ermöglichen lassen. Ihre an den Bundesrat gerichtete Eingabe ist dort vorgelegt.“

— Die **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des Kriegsministeriums teilt mit, daß fertige Jagdmunition einschließlich Flober-Munition und leerer Patronenhüllen mit Handbüchsen nicht der Beschlagnahme nach Klasse I der Ubersichtstafel zur Bekanntmachung, betreffend Bestandsberhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung — Nr. 1.8. 15. K. R. A. — unterliegt.

— **Amtlich** wird aus Berlin gemeldet: Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine Verordnung zur **Verhütung unzulässiger Personen vom Handel** beschlossen, die eine Ergänzung der bestehenden Vorschriften über Höchstpreise gegen übermäßige Preissteigerung usw. darstellt. Nach der neuen Verordnung haben die Behörden unzuverlässigen Personen den Betrieb des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfes zu untersagen. Der Reichsanwalt und die Landeszentralbehörden können ferner den Beginn eines dergleichen Handelsbetriebes von einer Erlaubnis abhängig machen. Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dargetun, sind Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise gegen übermäßige Preissteigerung usw. besonders zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der genannten Vorschriften wird ferner dadurch erheblich gesteigert, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung und gegen einzelne Bestimmungen des Höchstpreisesgesetzes namentlich neben Gefängnis auch die schwere Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen ist. Auch kann bei den erwähnten Zuwiderhandlungen gegen das Höchstpreisesgesetz die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht werden, wie dies in der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vorgegeben ist.

— Von **zuständiger Seite** wird uns geschrieben: Bekanntlich sind durch Verfügungen der Militär-Befehlshaber Höchstpreise für **Wenzol, Solventnaphtha** usw. festgesetzt. Eine solche Festsetzung von Höchstpreisen bedeutet, daß die dem Verkäufer von Wenzol zu gewöhnliche Gegenleistung, in Geld ausgedrückt, eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf. Wenn ein Verkäufer sich neben einem Kaufpreis, der den Höchstpreis erreicht, andere geldwerte Vorteile ausbedingte, so überschreitet er die Höchstpreisbestimmungen ebenso wie der Verkäufer, der sich einen den Höchstpreis übersteigenden Kaufpreis ausbedingte. Nun ist bekannt geworden, daß **Wenzolgewinnungsanstalten** zum Abschluß von Verträgen auffordern, in denen der Käufer verpflichtet ist, den Höchstpreis zu zahlen. In diesen Verträgen ist allerdings nicht der Höchstpreis überschritten, ihn sogar häufig nicht erreicht, in dem aber die verkaufende Wenzolgewinnungsanstalt dem Käufer die Übernahme der Verpflichtung zumutet, auf lange Zeit nach Friedensschluß zu einem vorher festgelegten Preise Wenzol zu beziehen. Offenbar geht die Wenzolgewinnungsanstalt dabei von der Erwägung aus, daß nach Friedensschluß der Wenzolpreis stark sinken wird. Da in einer solchen vom Käufer übernommenen Verpflichtung unter Umständen ein dem Verkäufer eingeräumter geldwerter Vorteil erlischt werden kann, der unter Umständen des Kaufpreises den Höchstpreis überschreitet, würde sich die Wenzolgewinnungsanstalt und ebenso der Käufer der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Überschreitung der Höchstpreise aussetzen. Daher kann nur dringend vor der Einreichung solcher Verträge gewarnt werden.

— **Schlag**. In einem Geschäftsmann in Wendischbain kam am 17. dieses Monats ein angeblicher Geschäftsfreier, der vorgab, in Döbeln wohnhaft zu sein und für eine Dresdner Zigarettenfabrik zu reisen. Er überredete den Geschäftsmann zu einer Bestellung auf Zigaretten und verleiht ihm um einen Betrag von 40 Mark.

— **Der so händ**. In Blutvergiftung gestorben ist hier der Auszügler Hermann Ulrich. Er hatte sich nur eine geringe Verletzung am Arm zugezogen.

— **Schanda**. Se. Majestät der König begab sich am Mittwoch nachmittag nach Sebnitz und von da aus auf einige Tage in das Jagdgebiet im Kirnischthal. Se. Maj. hat Aufenthalt am Reughaus genommen und begibt sich von dort aus in die angrenzenden Staatsforstreviere, um auf den Anstand auf Hornwild zu gehen.

— **Witkau**. Ein gerichtliches Nachspiel fand gestern ein Familien drama, das sich am 24. Juli in Auerbach bei Witkau abgespielt hatte. Dort war die Bergarbeitersehefrau Martha Certe geb. Bräuner, Mutter von fünf Kindern, nach einem heftigen Streite mit ihrem Manne, wobei dieser sie geschlagen hatte, in selbstmörderischer Absicht mit ihrem jüngsten, 1 1/2 Jahre alten Kinde in einen nahen Teich gesprungen. Von hinzukommenden Leuten war die Mutter gerettet worden, während das Kind bereits ertrunken war. Sie hatte sich nun gegen wegen Totschlags vor dem hiesigen Schwurgericht zu verantworten, wurde aber von den Geschworenen als nicht schuldig befunden und vom Gericht freigesprochen. Sie hat die Tat zweifellos in einer Art Sinnverwirrung begangen.

— **Eltra**. Hier brannte im nahen Ofel das dem Wirtschaftsbefugter Robert Lau gehörige alleinstehende Seitengebäude, das von dem lebigen Fabrikarbeiter Emil Frenzel bewohnt wurde, nieder. Durch Vermutungen glaubte man, Frenzel sei der Brandstifter, er war vor dem Brande noch gesehen worden und war dann verschwunden. Frenzel war körperlich gebrechlich und hatte wenig Verdienst. Als der Brand gelöscht war, wurde er durch die Polizei hinter der Ofel verhaftet aufgefunden, wahrscheinlich hat er sich selbst entzündet. Alle Umstände lassen darauf schließen, daß Frenzel dieses unglückliche Handeln in vollem Lebensüberdruß begangen hat.

— **Neugersdorf**. Der Wirt des Gasthauses „Friedrich-August-Bad“ legte kurz vor Weihnachten 1914 in seinem Lokale eine nahezu drei Quadratmeter große Eisenplatte auf, in deren Mitte das Eiserne Kreuz mit dem Spruche: „Wir Deutschen fürchten Gott, sonst nichts in der Welt“ zum Ausnageln vorgezeichnet war. Mit der Zeit ließen 11 hiesige Vereine, welche in dem Gasthause verkehrten, auf dieser Platte ihre Vereinszeichen, Wahlsprüche, Namen und dergleichen ausnageln, unter ihnen der Turnverein S. W., welcher — entsprechend einer Anregung des Gemeinderats S. W. — auf ihr die vier F ausnageln ließ. Für jeden Nagel waren 2 Pfennig zu zahlen. Bisher sind über 37 500 Stifte genagelt, welche die Summe von 750 Mk. erbrachten. Doch ist auf der gesamten Platte noch Platz für einige hundert Nägel. Wenn alles ausgenagelt ist, soll die Tafel mit einer Glasplatte überdeckt und als Platte für einen Stammtisch verwendet werden. Die Erträgnisse sollen dem Roten Kreuz zufließen.

— **Leipzig**. Das hiesige Polizeiamt erläßt auf Veranlassung des hiesigen Generalkommandos ein Verbot gegen den zurzeit hier wie anderwärts schwunghaft betriebenen Wahrfahlgewinnel. Seine Opfer sind meist Kriegerverwunden, deren Männer im Felde stehen. Besonders Mergentis hat das dreifache Treiben einer Frau in U-Schleuzig erregt, die den leichtgläubigen, massenhaft zu ihr kommenden Kriegerverwunden für ihre „Wahrfahlgewinne“ 50 Pf. abnimmt, und das in Zeiten der Teuerung, wo von einer armen Mutter mit jedem Pfennig gerechnet werden muß! Hier wird hoffentlich die Polizeibehörde gleich mit Haftstrafe einschreiten. Wie